

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Änderung des Beschlusses vom 18. Juli 2013 zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Änderung der SI-RL und Anpassung der Anlagen

Vom 1. Oktober 2013

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekosten.....	3
4. Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 20d Abs. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Ausgenommen von diesem Anspruch sind Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflichen Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind, es sei denn, dass zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20d Abs. 1 Satz 2 SGB V). Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen soll nach § 20d Abs. 1 Satz 3 SGB V der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit bestimmen. Abweichungen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind durch den G-BA besonders zu begründen (§ 20d Abs. 1 Satz 4 SGB V).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem Beschluss zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie vom 18. Juli 2013 wurde u. a. die Übersichtlichkeit der Regelungen in Anlage 1 durch die Einführung von Zwischenüberschriften, die weitgehende Vereinheitlichung von Altersangaben in Monaten bzw. Jahren sowie einer Änderung in der Abfolge des Anlasses für die Schutzimpfung (Angaben zu Impfindikationen aufgrund von Reise jeweils am Ende der Zeile) verbessert.

Bei der vorliegenden Änderung des Beschlusses vom 18. Juli 2013 handelt es sich um die Ergänzung eines Hinweises zu den Schutzimpfungen bei beruflicher Indikation, wie sie allgemein vorgesehen sind. Mit dem Beschluss vom 18. Juli 2013 wurden bei der Änderung der Zeile zur „Impfung gegen Hepatitis B“ in Spalte der 3 wegen eines redaktionellen Versehens die Hinweise auf die Bereiche, in denen eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Hepatitis B keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV begründet, nicht mit aufgeführt. Dieses redaktionelle Versehen wird bereinigt, ohne dass hierfür ein gesondertes Stellungnahmeverfahren durchzuführen war.

3. Bürokratiekosten

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 24. September 2013 den Beschlussentwurf zur Änderung des Beschlusses vom 18. Juli 2013 abschließend beraten und konsentiert.

Der erneuten Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens mit Blick auf die vorgesehene Änderung bedarf es nicht, da der Hinweis zu den Schutzimpfungen bei beruflicher Indikation nach Maßgabe der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) genereller Natur ist und mit Beschluss vom 18. Juli 2013 aus einem erkennbar redaktionellen Versehen unterblieben ist. Mit der vorgesehenen Bereinigung hat sich der Beschlussinhalt demzufolge gegenüber dem zur Stellungnahme gestellten Entwurf nicht wesentlich verändert.

Zeitlicher Beratungsverlauf

Sitzung der AG/ UA / Plenum	Datum	Beratungsgegenstand
UA Arzneimittel	24. September 2013	Konsentierung der Beschlussvorlage
Plenum	1. Oktober 2013	Beschlussfassung

Berlin, den 1. Oktober 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken